

**DIN Deutsches Institut für Normung e. V.  
Berlin**

**Geschäftsordnung  
des  
Präsidiums**

**Juni 2024**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
1. Anwendungsbereich.....	3
2. Aufgaben des Präsidiums.....	3
3. Zusammensetzung des Präsidiums.....	4
4. Gäste des Präsidiums .....	5
5. Arbeitsweise des Präsidiums .....	5
6. Interessenskonflikte.....	6
7. Ausschüsse und weitere Gremien des Präsidiums.....	6

## 1. Anwendungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung beinhaltet neben Regelungen zur inneren Ordnung des Präsidiums und seiner Ausschüsse, Regelungen zu weiteren vom Präsidium eingesetzten Ausschüssen und Gremien sowie zur inneren Organisation von DIN.

## 2. Aufgaben des Präsidiums

2.1 Gemäß DIN-Satzung (Ziffer 3.1) legt das DIN-Präsidium die Grundsätze, d. h. die Leitplanken, der Geschäfts- und Finanzpolitik fest und kontrolliert ihre Durchführung und Einhaltung. Die Zuständigkeiten des Präsidiums werden in dieser Geschäftsordnung des Präsidiums konkretisiert.

2.2 Das Präsidium ist insbesondere zuständig für die

- Festlegung der Statuten und des Leitbildes von DIN,
- Beratung des Vorstandes und der besonderen Vertreter in der strategischen Ausrichtung von DIN,
- Kontrolle und Beratung des Vorstandes bei der Leitung von DIN,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung der Grundsätze zur Preisgestaltung von DIN-Normen,
- Genehmigung der Finanzplanung von DIN,
- Zustimmung zum Jahresabschluss sowie Feststellung des sich daraus ergebenden Ergebnisses,
- Entscheidung zur Verwendung der Jahresergebnisse,
- Entscheidung über die Berufung und Abberufung des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes sowie der Besonderen Vertreter,
- Zustimmung hinsichtlich Gründung und Auflösung von Normenausschüssen,
- Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Normenausschüssen und dem Vorstand,
- Einsetzen von Schiedsausschüssen und die Geschäftsordnung für Schiedsverfahren,
- Wahl des Präsidenten<sup>1</sup> und seiner Stellvertreter,
- Berufung der bis zu 10 Präsidiumsmitglieder gem. Ziff. 3.3 Satz 2 der Satzung
- Einsetzung und Auflösung von Präsidialausschüssen,
- Vergabe des DIN-Ehrenringes und die Aufnahme in den Waldemar-Hellmich-Kreis,

---

<sup>1</sup> Die in dieser Geschäftsordnung des Präsidiums verwendeten Begriffe, wie z. B. hier „Präsident“, gelten gleichermaßen für Personen gleich welchen Geschlechts. Lediglich zur besseren Verständlichkeit des Textes wurde einheitlich die männliche Form gewählt.

- Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsleitung auf Vorschlag des Vorstandes.

2.3 Das Präsidium ist zuständig für die Entscheidung über zustimmungsbedürftige Geschäfte des Vorstandes, soweit nicht der Finanzausschuss zuständig ist. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Präsidiums zu den nachfolgend aufgeführten Geschäften:

- Grundlegende Veränderung der Organisationsstruktur und Arbeitsweise von DIN,
- Eingehen oder Aufgeben von Unternehmensbeteiligungen, Errichtung oder Auflösung von Tochtergesellschaften von DIN, Abschluss oder Aufhebung von Unternehmensverträgen,
- Outsourcing oder Insourcing kompletter Bereiche, die dem Satzungszweck Normung und Standardisierung dienen.

2.4 Das Präsidium von DIN ist immer dann zuständig, wenn eine Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan von DIN zugewiesen ist.

### **3. Zusammensetzung des Präsidiums**

3.1 Für die zu wählenden 46 Mitglieder des Präsidiums werden die Kandidaten vom Wahlausschuss aufgestellt. Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung mit Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Verwaltung zu achten.

3.2 Kandidaten für das Präsidium müssen folgende Anforderungen erfüllen:

3.2.1 Mindestens 75 % der Kandidaten aus Wirtschaft und Industrie müssen der Ersten Führungsebene des jeweiligen Unternehmens angehören. Die restlichen 25 % der Kandidaten können aus einer niedrigeren Führungsebene eines Unternehmens kommen, Vertreter von Start-ups<sup>2</sup> oder sog. Young Professional<sup>3</sup> sein. Sie müssen jedoch bereits über unternehmerische Verantwortung in dem Unternehmen (z. B. leitender Angestellter, Prokurist) verfügen.

3.2.2 Die Kandidaten aus der öffentlichen Verwaltung müssen mindestens in der Funktion eines Abteilungsleiters sein. Kandidaten aus Bundesanstalten müssen diese leiten.

3.2.3 Kandidaten aus der Wissenschaft müssen Universitätsinstitute oder vergleichbare

---

<sup>2</sup> Junge, noch nicht etablierte Unternehmen, die zur Verwirklichung einer innovativen Geschäftsidee mit geringem Startkapital gegründet werden und i.d.R. sehr früh zur Ausweitung ihrer Geschäfte und Stärkung ihrer Kapitalbasis entweder auf den Erhalt von zusätzlichem Kapital angewiesen sind.

<sup>3</sup> Junge Menschen (25-40 Jahren), die bereits über Berufserfahrung verfügen und Potential für spätere Führungsaufgaben aufweisen.

außeruniversitäre Forschungseinrichtungen wissenschaftlich verantwortlich leiten.

3.3 Der Vorsitzende des DKE Lenkungsausschusses gehört qua Amt dem Präsidium von DIN an.

#### **4. Gäste des Präsidiums**

4.1 Der Präsident von DIN kann in Abstimmung mit dem PA Governance ständige Gäste für jeweils 2 Jahre berufen. Dabei ist die Anzahl der ständigen Gäste auf ein ausgewogenes Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder des Präsidiums zu achten. Eine wiederholte Berufung ist möglich.

4.2 Die ständigen Gäste haben eine ausschließlich beratende Funktion im Sinne der Satzung von DIN. Sie haben kein Stimmrecht.

4.3 Darüber hinaus kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidenten weitere (nicht ständige) Gäste ohne Stimmrecht als Impulsgeber bzw. zur organisatorischen Leitung von Workshops o.ä. hinzuziehen.

#### **5. Arbeitsweise des Präsidiums**

5.1 Das Präsidium tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Dabei wird die Frühjahrssitzung vorzugsweise virtuell abgehalten. Die Herbstsitzung erfolgt in Präsenz, um einen Austausch zur strategischen Ausrichtung von DIN zu ermöglichen. Eine außerordentliche Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Präsidiums dies schriftlich begründet verlangt. Darüber hinaus kann der Präsident auf begründeten Antrage eines Mitglieds des Präsidiums eine ad-hoc-Sitzung des Präsidiums einberufen.

5.2 Den Präsidiumsmitgliedern sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Sitzung, sämtliche für die Sitzung erforderlichen Unterlagen in geeigneter Weise zu übermitteln.

5.3 Einzelheiten zur Beschlussfassung des Präsidiums sind in Ziff. 3.7 der Satzung von DIN geregelt.

5.4 Jedes Mitglied des Präsidiums achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.

5.5 Jedes Mitglied des Präsidiums sowie jeder ständige Gast ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse von DIN, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im

Präsidium bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes hinaus. Als vertraulich gelten alle Angelegenheiten, die DIN schriftlich oder mündlich als solche bezeichnet hat oder die auch ohne entsprechende Bezeichnung offensichtlich als solche zu erkennen sind, insbesondere Unterlagen zu den Jahresergebnissen, Finanz- und Personalplanungen, Berichte über Betriebsprüfungen. Die Mitglieder des Präsidiums stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeitenden die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

## **6. Interessenskonflikte**

6.1 Die Mitglieder des Präsidiums müssen im satzungsgemäßen Interesse von DIN handeln; individuelle Interessen treten zum Wohle von DIN in den Hintergrund. Ist dies bei Abstimmungen bzw. Entscheidungen nicht möglich, haben sie dies vor der Abstimmung kund zu tun und sich der Stimme zu enthalten.

6.2 Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit DIN durch ein Mitglied des Präsidiums sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen sind seitens der Präsidiumsmitglieder offen zu legen und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

## **7. Ausschüsse und weitere Gremien des Präsidiums**

7.1 Das Präsidium von DIN kann Ausschüsse und weitere Gremien einsetzen und dabei die Ziele und die Aufgabenstellung, die Zusammensetzung und Leitung und die Finanzierung sowie die Grundlagen der Arbeitsweise festlegen; diese Festlegung erfolgt jeweils in gesonderten Dokumenten.

7.2. Der Präsident und seine Stellvertreter sowie der Vorstand von DIN können an allen Ausschuss- und Gremiensitzungen als Gäste teilnehmen.

7.3. Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen und Gremien ist höchstpersönlich. Für die Zusammensetzung gilt Ziffer 3 entsprechend. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidenten auf Vorschlag des Präsidiums berufen. Die Ausschüsse und Gremien sind weisungsunabhängig und organisieren ihre Arbeit eigenständig; sie erstellen jährlich einen Tätigkeitsbericht für das Präsidium.

7.4 Die Führung der Geschäftsstellen der Ausschüsse liegt bei Angestellten von DIN, die disziplinarisch dem Vorstand unterstehen.

7.5 Der Finanzausschuss und der Präsidialausschuss Governance sind ständige Ausschüsse des DIN-Präsidiums. Der Präsidialausschuss Governance nimmt die Funktion als Wahlausschuss gemäß Ziffer 8.5 der DIN-Satzung wahr.

